



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht Urteil

BG 1-2020

In dem Revisionsverfahren

der SG H. ,

- Revisionsführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

gegen

den HV

- Revisionsgegner –

Beteiligte: S..... ,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der SG H.
... gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 29. Januar
2020 – 1/20 - im schriftlichen Verfahren am

28. Februar 2020

durch den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 29. Januar 2020 – 1/20 – wird aufgehoben.
2. Die von der Revisionsführerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 € sowie der geleistete Auslagenvorschuss sind der Revisionsführerin zu erstatten.
3. Die Beteiligte trägt die Kosten und Auslagen des Berufungs- sowie des Revisionsverfahrens. Die von ihr geleistete Berufungsgebühr verfällt zugunsten des Revisionsgegners.
4. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

S a c h v e r h a l t :

Am 8. Dezember 2019 fand in dem vom Revisionsgegner geleiteten Spielbetrieb das Pokalspiel der männlichen C-Jugend zwischen der Beteiligten und der Revisionsführerin statt. Zum Ende der regulären Spielzeit stand es 24 : 24 unentschieden. Nach einer Verlängerung von 2 x 5 min. stand es 29 : 29 unentschieden. Daraufhin ließ der Schiedsrichter ein 7-Meter-Werfen ausführen. Dieses endete mit zwei Toren Unterschied zu Gunsten der Beteiligten (33 : 31).

Nach Spielende ließ die Revisionsführerin im Spielbericht einen Einspruch vermerken mit dem Eintrag:

„Einspruch der Gastmannschaft, da 2. Verlängerung nicht durchgeführt wurde.“

Den angekündigten Einspruch legte die Revisionsführerin mit dem Begehren einer Spielwiederholung am 9. Dezember 2019 beim Verbandssportgericht des Revisionsgegners ein.

Mit Urteil vom 2. Januar 2020 – VSG 12 U10 19 - hob das Verbandssportgericht die Wertung des Spiels vom 8. Dezember 2019 auf und ordnete dessen Wiederholung an. Wegen der Begründung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Auf die Berufung der Beteiligten hin hob das Verbandsgericht mit dem mit der Revision angegriffenen Urteil die Entscheidung des Verbandssportgerichts auf und wies den Einspruch der Revisionsführerin gegen die Wertung des Spiels zurück. Wegen der Begründung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das vg. Urteil des Verbandsgerichts hat die Revisionsführerin am 18. Februar 2020 Revision eingelegt.

Zur Begründung führt sie unter Vertiefung des erstinstanzlichen Vorbringens aus, dass ihr Einspruch entgegen der Ansicht des Verbandsgerichts nicht bereits unzulässig gewesen sei. § 34 Abs. 4 der Rechtsordnung (RO) fordere jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden nicht, dass der Einspruchsführer gesondert ausführe, dass eine Benachteiligung durch den angenommenen Regelverstoß vorliege. Die Nichtdurchführung der zweiten Verlängerung stelle unstreitig einen Regelverstoß dar. Es liege eine Verletzung des ordre public vor. § 55 Abs. 2 RO komme deshalb nicht zur Anwendung. Das Spiel sei zu wiederholen. Selbst wenn man in strikter Anwendung des § 55 Abs. 2 RO fordere, dass für eine Spielwiederholung der Regelverstoß auch spielentscheidend gewesen sein müsse, so sei auch das gegeben. Nach Auswertung diverser Spielberichte um den 8. Dezember 2019 herum stehe fest, dass die Mannschaft der Beteiligten jeweils in den letzten 10 Spielminuten einen starken Leistungseinbruch zu verzeichnen gehabt habe. Von daher sei es überwiegend wahrscheinlich, dass Entsprechendes erst Recht in einer zweiten Verlängerung eingetreten wäre, und sich deshalb ihre eigene Mannschaft vor einem 7-Meter-Werfen durchgesetzt hätte.

Die Revisionsführerin beantragt sinngemäß,

das mit der Revision angefochtene Urteil des Verbandsgerichts aufzuheben, hilfsweise unter Beachtung des § 2 Abs. 1 Satz 3 RO und der Entscheidung der EHF in der Causa Hafnafjörður – St. Petersburg lediglich die zweite

Verlängerung durchführen zu lassen und bei unentschiedenem Ausgang ein 7-Meter-Werfen zur Entscheidung anzusetzen unter der Maßgabe, dass nur Spieler teilnehmen dürfen, die im streitgegenständlichen Spiel am 8. Dezember 2019 auf dem Spielbericht standen und nicht disqualifiziert waren.

Der Revisionsgegner hat erklärt, zunächst keine Stellungnahme zur Sache abgeben zu wollen.

Die Beteiligte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Revision sei unzulässig, weil die Revisionsführerin die sog. Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 130 € nicht rechtzeitig eingezahlt habe. Auch der Einspruch der Revisionsführerin sei unzulässig gewesen. Die Revisionsführerin habe die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 RO nicht erfüllt. Der Zulässigkeitsmangel habe nicht nachträglich geheilt werden können. Im konkreten Fall ergebe sich aus dem Regelverstoß des Schiedsrichters ferner kein außergesetzlicher Einspruchsgrund. In jedem Falle sei der Regelverstoß nicht spielentscheidend gewesen. Die mit dem Hilfsantrag begehrte Regelung sehe die RO nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

Das Bundesgericht entscheidet wegen der Eilbedürftigkeit der Sache – nächste Pokalrunde steht bevor – ohne dass ihm die Akten der Vorinstanzen vorliegen. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Tatbeständen der Urteile der Vorinstanzen, die insoweit von den Verfahrensbeteiligten übereinstimmend als unstreitig angesehen worden sind.

Die Revision ist zulässig.

Der Vortrag der Beteiligten, die Revision sei wegen einer nicht rechtzeitigen Zahlung der sogenannten Verwaltungspauschale unzulässig, geht ins Leere. Allerdings ist ein Rechtsbehelf – wie die Revision – u.a. dann als unzulässig zu verwerfen, wenn die Gebühren- und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen sind (vgl. § 47 Abs. 1 RO). Im vorliegenden Falle hatte die Revisionsführerin nach § 44 Abs. 3 lit. b 1. Alt. RO einen Gebühr in Höhe von 500 € und nach dem Abs. 4 Satz 1 des genannten § einen Auslagenvorschuss in Höhe von 400 € zu zahlen. Exakt die Summe von 900 € hat die Revisionsführerin fristgerecht an die Kasse des DHB gezahlt. Eine weitere Vorschusszahlung im Sinne des § 44 Abs. 2 RO hat der Vorsitzende nicht verlangt.

Die Revision ist - schon - mit dem Hauptantrag begründet. Das Verbandsgericht hat das Urteil des Verbandssportgerichts vom 2. Januar 2020 zu Unrecht aufgehoben. Die Entscheidung des Verbandssportgerichts, auf den Einspruch der Revisionsführerin die Wertung des umstrittenen Pokalspiels aufzuheben und eine Wiederholung des Spiels anzuordnen, ist nicht zu beanstanden.

Die vom Verbandsgericht und der Beteiligten angenommene Unzulässigkeit bereits des Einspruchs wegen einer Verletzung des § 34 Abs. 4 RO sieht das Bundesgericht nicht. Nach der genannten Norm dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 des § 34 RO vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und die weiteren in der Norm genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Norm verlangt von ihrem Sinn und Zweck her in einem Fall wie dem vorliegenden nicht, dass der Einspruchsführer nach der Bezeichnung des aus seiner Sicht gegebenen spielentscheidenden Regelverstoßes dazu noch quasi im Sinne einer Leerformel erklärt: „Durch diesen bin ich benachteiligt“. Die Vorschrift hat allein den Zweck, solche Einspruchsgründe von vornherein von der Prüfung durch die Rechtsinstanz fern zu halten, die unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu einer Benachteiligung des Einspruchsführers geführt haben können.

Vgl. dazu BG, Beschluss vom 22. Juni 1992 – 11/92 -.

Eine ähnliche prozessuale Regelung findet sich in staatlichen Prozessordnungen, wie z.B. in § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Mit dem Eintrag im Spielbericht, „....da 2. Verlängerung nicht durchgeführt wurde.“, den die Revisionsführerin offensichtlich bei Einlegung des Einspruchs aufgegriffen hat, hat die Revisionsführerin zum einen den aus ihrer Sicht vorliegenden Regelverstoß konkret bezeichnet, gleichzeitig aber auch deutlich gemacht, dass sie im Vorenthalten von Spielzeit ihre Benachteiligung sieht. Was anderes hätte die Revisionsführerin noch ausführen sollen? Dass das Vorenthalten der 2. Verlängerung im vorliegenden Fall – bei einem unentschiedenen Spielstand - unter keinem Umstand zu einer Benachteiligung der Mannschaft der Revisionsführerin hätte führen können, erschließt sich nicht. Soweit die Beteiligte auf § 56 Abs. 6 RO hinweist, führt das zu keinem abweichenden Ergebnis. § 56 Abs. 6 RO regelt lediglich, welche „Nebenentscheidungen“ die Rechtsinstanz in den dort beschriebenen Fällen zu treffen hat.

Dass in dem Verhalten des Trainers der Mannschaft der Revisionsführerin nach dem Ende der regulären Spielzeit, so wie es im Tatbestand des Urteils des Verbandsgerichts dargestellt wird, ein wirksamer Verzicht auf den Rechtsbehelf des Einspruchs liegen könnte, ist fernliegend.

Zurecht hat das Verbandssportgericht auf den Einspruch der Revisionsführerin hin die Wertung des Spiels vom 8. Dezember 2019 aufgehoben und die Wiederholung des Spiels angeordnet.

Dass in der Nichtdurchführung der zweiten Verlängerung ein Regelverstoß des Schiedsrichters liegt, steht mit Blick auf die Regel 2:2 der Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR) und dem Fehlen abweichender Regelungen in den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen des Revisionsgegners außer Zweifel. Davon gehen auch die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend aus.

Ein Regelverstoß u.a. der Schiedsrichter führt nach § 55 Abs. 2 RO aber nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. So liegt es hier.

Die RO enthält keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes spielentscheidend sind. Sie stellt die Beantwortung dieser Frage vielmehr in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz (....., wenn die Spruchinstanz für spielentscheidend hält.). Dementsprechend hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine umfangreiche Kasuistik gebildet.

Vgl. nur Urteile des Bundesgerichts vom 14. August 1978 – 10/78 -, 26. Februar 1980 – 1/80 -, 24. April 1989 – 3/89 -, 30. November 1996 – 10/96 -, 8. März 1997 – 01/97 -, 27. April 2001 – 01/01 -, 25. Februar 2006 – 2/06 – und vom 12. Januar 2011 – 4/10 -.

Dabei hat das Bundesgericht zunächst dahingehend formuliert, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 1996 – 10/96 -.

Diese Definition hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. März 1997 – 01/97 – weiter präzisiert, indem es ausführte, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten. In späteren Entscheidungen hat das Bundesgericht wieder „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs gefordert,

vgl. Urteil vom 27. April 2001 - 01/01 -,

oder wegen der aus seiner Sicht gegebenen Eindeutigkeit des Falles lediglich ausgeführt, dass das notwendige Maß an Wahrscheinlichkeit erreicht war.

Soweit die Beteiligte sowie die Revisionsführerin ergänzend auf die Entscheidung des Bundesgerichts zum „Aktenzeichen BG 2/19“ hinweisen, geht dieser Hinweis ins Leere. Das Bundesgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 16. Juni 2019 zum

Aktenzeichen BG 2-2019, die allenfalls gemeint sein könnte, überhaupt nicht zur Frage eines spielentscheidenden Regelverstoßes verhalten. Streitgegenstand war in jenem Verfahren eine Spielverlustwertung wegen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers.

Gleichwohl stellt das Bundesgericht klar, dass es die Folgen eines Regelverstoßes weiterhin nicht schon dann als spielentscheidend ansieht, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint. Das Bundesgericht hält an seinem Grundsatz fest, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Gemessen daran hatten die Folgen des Regelverstoßes im vorliegenden Fall spielentscheidende Wirkung. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz dahingehend, dass Spiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden und die auch nach Durchführung der ersten Verlängerung unentschieden enden, auch in einer zweiten Verlängerung nur zu einem Unentschieden führen. Dem steht schon der Umstand entgegen, dass ein 7-Meter-Werfen bei Entscheidungsspielen die Ausnahme darstellt. Wenn aber ein 7-Meter-Werfen die Ausnahme darstellt, dann stellt ein Spielentscheid schon während der Verlängerung die Regel dar, d.h. es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass das umstrittene Spiel bei Durchführung der 2. Verlängerung während dieser entschieden worden wäre.

Allerdings lässt sich nicht prognostizieren, zu wessen Gunsten denn die 2. Verlängerung ausgegangen wäre. Das Bundesgericht fordert in Fällen der vorliegenden Art, in denen es nicht um die Folgen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre während der gewährten Spielzeit oder eines „zu frühen Abpfeifens“, sondern um das Vorenthalten der nach dem Regelwerk vorgegebenen Spielzeit überhaupt geht, nicht noch weiter eine hohe Wahrscheinlichkeit mit Blick auf einen anderen Sieger des Spiels – den jeweiligen Rechtsmittelführer. Anderenfalls blieben selbst Regelverstöße wie etwa der regelwidrige Verzicht des Schiedsrichters auf die Durchführung der 2. Halbzeit nach der ordnungsgemäßen Beendigung der 1. Halbzeit ohne Folgen. Auch dann ließe sich stets argumentieren, dass das Spiel doch ein sportliches Ende gefunden habe,

wenn auch nach nur einer Halbzeit. In dem Vorenthalten der 2. Verlängerung liegt danach zugleich die Benachteiligung der Revisionsführerin.

Der Neuansetzung des Spiels steht schließlich nicht die Regelung des § 53 der Spielordnung (SpO) entgegen. Nach der genannten Norm kann die aufgrund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs-, bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt der Sieger des angefochtenen Spiels teil. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn nach der telefonischen Auskunft des Revisionsgegners ist der Beginn der nächsten Runde des umstrittenen Pokalwettbewerbs gerade mit Blick auf das vorliegende Verfahren zeitlich verschoben worden. Dabei sei klargestellt, dass mit dem Beginn der nächsten Runde nach dem Sinn und Zweck der Regelung nur der Zeitpunkt gemeint sein kann, zu dem der Sieger zur nächsten Runde antreten muss. Dass dieser Termin von der Spielleitenden Stelle festgesetzt und verschoben werden kann, steht außer Frage.

Weil die Revision bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, ist über das hilfsweise gestellte Begehren nicht mehr zu befinden.

Das Urteil des Verbandssportgerichts ist danach einschließlich seiner kostenrechtlichen Nebenentscheidungen rechtskräftig.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 56, 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.